

II. Nachtrag zum Energiegesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 6. Juni 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. März 2007¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000² wird wie folgt geändert:

Beiträge a) Ausrichtung

Art. 16. Der **Kanton** kann Beiträge leisten an:

- a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
- b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

Er kann im Rahmen von Förderungsprogrammen und der verfügbaren Sonderkredite Beiträge leisten an Massnahmen zu:

- 1. sparsamer und rationeller Energienutzung;**
- 1bis. Steigerung der Energieeffizienz;**
- 2. Nutzung erneuerbarer Energie;**
- 3. Abwärmenutzung;**
- 4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.**

Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

2. Im Energiegesetz vom 26. Mai 2000² wird «Staat» unter Anpassung an den Text durch «Kanton» ersetzt.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ ABI 2007, 1222 ff.

² sGS 741.1.